



Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale

EINGEGANGEN

09. AUG. 2012

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

bbl Beton GmbH
Innerstetal 8
38685 Langelshelm

Bearbeitung: Steffen Heutling

Telefon: +49 (89) 54856-553

Telefax: +49 (89) 54856-9553

e-Mail: HeutlingS@eba.bund.de
ref21@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 09.07.2012

VMS-Nr.: 3265578

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

21.53-21izbia/008-2101#037-(055/09-TYP)

Betreff: Verlängerung der Typzulassung für erdverlegte, vertikale Kabelmehrlängenbausätze der Größen I bis IV
Bezug: Ihr Antrag auf Typzulassung vom 18.01.2012
Anlagen: Anlage 1: Übereinstimmungskennzeichen des EBA

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.12.2009 beantragten Sie die Verlängerung der Typzulassung für erdverlegte, vertikale Kabelmehrlängenbausätze der Größen I bis IV.

Hierzu ergeht folgender

Bescheid:

- Die mit Bescheid – 21.53 lbzb (006/04) – vom 01.04.2004 erteilte Typzulassung für Mehrlängen- Kabelaufbauschächte „vertikal“ mit den Innenabmessungen 1,78 x 0,24 x 1,52 m für Kabeltröge der Größe I bis IV wird verlängert.

Dieser Bescheid ist eine Verlängerung zum oben genannten Bescheid und ist nur in Verbindung mit diesem gültig. Er gilt mit allen Teilen weiter, soweit in diesem Bescheid nichts anderes oder Ergänzendes bestimmt wird.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

Die Verlängerung der Typzulassung ist bis zum 31.07.2017 befristet. Sie besteht aus 7 Seiten und einer Anlage.

II. Zustimmungsgegenstand und Anwendungsbereiche

1. Zulassungsgegenstand

Die Typzulassung umfasst den Fertigteil-Mehrlängen-Kabelaufbauschacht mit den Innenabmessungen 1,78 m x 0,24 m x 1,52 m.

Er besteht aus einem Schachtunterteil mit Boden, einem Schachtrahmen sowie einem Oberteil mit aufgelegten Deckenplatten und bietet Anschlussmöglichkeit an Betonkabelkanaltröge der Größen I bis IV.

Je nach Anforderung kann der Mehrlängenbausatz 3-teilig (Unter-, Mittel- und Oberteil) oder 2-teilig (Unter- und Oberteil) ausgeführt werden.

2. Anwendungsbereich

Dieser vertikale Mehrlängenbausatz wird zur Unterbringung von Kabelmehrlängen eingesetzt. Er ist für Kabelkanaltrögstrecken der Eisenbahnen des Bundes konzipiert, in denen nicht genügend Platz für den Standard-Mehrlängenbausatz vorhanden ist, da seine maximale Breite der des jeweiligen Kabelkanaltröges entspricht.

Die Mehrlängen-Kabelaufbauschächte aus Betonfertigteilen sind nach DIN-Fachbericht 101 für das Lastmodell SW/2 und nach DIN 1055 für eine Verkehrslast von 5 kN/m² bemessen. Die zulässige Bodenpressung beträgt 100 kN/m².

3. Zulässige Veränderbarkeit

Der Zulassungsgegenstand ist nur im Rahmen seiner maximal typzugelassenen Höhe veränderbar.

4. Werkstoffe

- Stahlbeton: C45/55 nach DIN 1045-1 und DIN 1045-2
Expositionsklassen: X0, XC 1 - XC 4, XD 1 - XD 3, XF 1 - XF 4 und XA 1 - XA 2
- Betonstabstahl B500B nach DIN 488

III. Unterlagen

Folgende von der Antragstellerin vorgelegte Unterlagen und Prüfberichte sind Bestandteile dieses Bescheides. Sie sind zu beachten und gelten, soweit unter V. Nebenbestimmungen nichts anderes oder Ergänzendes geregelt ist.

[1] Prüfbericht Nr. 1

aufgestellt durch Prof. Dr.-Ing. Ekkehard Fehling am 04.06.2012 (Seiten 1 bis 4)

[2] Statische Berechnung

aufgestellt durch Dipl.-Ing. Th. Wieczorek am 08.01.2004 (Seiten 1 bis 33)

[3] Einbauanweisung

aufgestellt durch BBL, Betonfertigteilewerk und Bauprodukte Langelsheim GmbH (Seiten 1 bis 5)

[4] Zeichnungen

Plan	Inhalt	Maßstab	Nr.	Datum
Bewehrungsplan	Unterteil	1:15	B01	25.11.2003
Bewehrungsplan	Zwischenrahmen	1:15	B02	25.11.2003
Bewehrungsplan	Oberrahmen	1:15	B03	25.11.2003
Bewehrungsplan	Deckel 50/28, 5/6 cm	1:5	B04	25.11.2003
Bewehrungsplan	Oberrahmen Gr. IV	1:15	B05	25.11.2003
Bewehrungsplan	Deckel 50/28, 5/6 cm Gr. IV	1:5	B06	25.11.2003

IV. Regelwerke und Vorschriften

Folgende Technische Baubestimmungen bzw. anerkannte Regeln der Technik liegen dem Bescheid zugrunde. Sie sind zu beachten und gelten, soweit unter V. Nebenbestimmungen nichts anderes oder Ergänzendes geregelt wird.

- [1] Richtlinie 804 – Eisenbahnbrücken (und sonstige Ingenieurbauwerke) planen, bauen, in-stand halten
- [2] Modul 804.8001 ff – Inspektion von Ingenieurbauwerken
- [3] DIN-Fachbericht 101:2009-03 – Einwirkungen auf Brücken
- [4] DIN-Fachbericht 102:2009-03 – Betonbrücken
- [5] DIN 488-1:2009-08 – Betonstahl
- [6] DIN 1045:2008-08 – Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton
- [7] DIN 18200:2000-05 – Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte
- [8] DIN EN ISO 17660:2006-12 – Schweißen von Betonstahl
- [9] DIN EN ISO 17660-1 Ber 1:2007-08 – Schweißen von Betonstahl
- [10] DIN EN ISO 17660-2 Ber 1:2007-08 – Schweißen von Betonstahl
- [11] VV BAU – Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau

V. Nebenbestimmungen

Die Typzulassung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- 1. Eine Kopie der Typzulassung mit den zugehörigen technischen Unterlagen ist dem Bauherrn vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen. Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die Zulassung auf der Baustelle bei den örtlich zuständigen Stellen vorliegt.

2. Werden bei der Ausführung geringere als dem Bescheid zugrunde liegende Bodenparameter angetroffen, sind geeignete Maßnahmen als Einzelnachweis zu ergreifen. Die Nachweise der Maßnahmen sind der jeweiligen Bauwerksakte beizufügen.
3. Für das Schweißen von Betonstählen hat der Hersteller die Anforderungen gemäß DIN EN ISO 17660:2006-12 nachzuweisen.
4. Die Systembeschreibung, die Transportanweisung und die Einbauhinweise des Herstellers sind Bestandteile der Ausführungsunterlagen. Sie sind zu beachten und müssen an der Einbaustelle aufliegen.
5. Die Sicherheit der Transportanker in den Elementen ist durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein Prüfzeugnis oder einen gleichwertigen Verwendbarkeitsnachweis zu belegen.
6. Maßgebende Bestimmungen und Rechenannahmen

- (1) Für die Bemessung gelten die in den Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten aufgeführten maßgebenden Vorschriften, Bestimmungen sowie Rechen- und Lastannahmen.
- (2) Für die Inspektionen gilt das Modul 804.8001 ff – Inspektion von Ingenieurbauwerken.
- (3) Für die Bauaufsicht gilt die Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU).

7. Herstellung und Gütesicherung

(1) Fertigung

Die für die Fertigung erforderlichen Abmessungen müssen der Typenstatik und den zugehörigen Zeichnungen entsprechen.

(2) Güteüberwachung

Die Güteüberwachung – Eigen- und Fremdüberwachung – ist nach DIN 18200 in Verbindung mit der DIN 1045-2 Abschnitte 8, 9 und 10 für jedes Herstellwerk durchzuführen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser Typzulassung und den technischen Regelwerken hat mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle zu erfolgen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser Typzulassung, den technischen Baubestimmungen, den darin enthaltenen Normen und technischen Regelwerken sowie den Güteanforderungen der Deutschen Bahn AG entsprechen.

Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der Nutzung, jedoch mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes sind auf Verlangen Kopien der Ergebnisse der Erstprüfung sowie der Übereinstimmungserklärung zur Kenntnis zu geben.

(3) Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen des Eisenbahn-Bundesamtes nach Anlage 1 unter Hinweis auf den Verwendungszweck gekennzeichnet werden, wenn er entsprechend dem Zertifikat gemäß DIN 18200 sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt der Typzulassung entspricht. Das U-EBA-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein anzubringen.

Außerdem muss der Zulassungsgegenstand mit dem Herstellungsdatum versehen und so gekennzeichnet sein, dass jederzeit eine eindeutige Zuordnung zu den Prüfprotokollen möglich ist.

VI. Vorbehalt

Die Typzulassung kann widerrufen werden, wenn die Bestimmungen des Bescheides nicht eingehalten werden. Die Typzulassung kann widerrufen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

VII. Kosten

Die Kosten dieses Verwaltungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Die Festsetzung der Kosten in einem Kostenbescheid erfolgt mit gesonderter Post.

VIII. Hinweise

1. Die Typzulassung ersetzt weder die für die Durchführung der Baumaßnahme erforderliche Entscheidung nach § 18 AEG noch die ggf. nach VV BAU erforderlichen bauaufsichtlichen Verfahren.
2. Die Typzulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Die Zulassung befreit den Bauvorlageberechtigten bzw. die Bauaufsichtsbehörde (Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes) von der Verpflichtung, die Brauchbarkeit des Zulassungsgegenstandes für den Verwendungszweck zu prüfen. Der Bauvorlageberechtigte bzw. der Bauüberwacher Bahn haben jedoch bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes die Einhaltung der Bestimmungen dieses Zulassungsbescheides zu überwachen.
4. Der Typzulassungsbescheid darf nur vollständig mit den dazugehörigen technischen Unterlagen vervielfältigt werden. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes.

5. Das Eisenbahn-Bundesamt und die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Auflagen dieses Typzulassungsbescheides eingehalten worden sind.
6. Weitere Anforderungen können auch aus der Einstufung des Bauteils (Heft- oder Buchbauwerk) erwachsen. Die erforderliche Inspizierbarkeit ergibt sich nach dem gültigen Regelwerk.
7. Eine Verlängerung ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zulassungsfrist zu beantragen.

Begründung:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I Seite 2378, 2394, in der aktuellen Fassung) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I Seite 2378, 2396, 1994 I S. 2439, in der aktuellen Fassung) zuständig für die Erteilung von Baufreigaben, Zulassungen und Genehmigungen sowie die Abnahmen, Prüfungen und Überwachungen im Hinblick auf Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes.

Die Verlängerung der Typzulassung für erdverlegte, vertikale Kabelmehrlängenbausätze der Größen I bis IV wurde erforderlich, weil die bisherige Typenzulassung am 01.04.2009 ihre Gültigkeit verloren hat. Die mit diesem Bescheid typzugelassenen vertikale Kabelmehrlängenbausätze entsprechen den technischen Baubestimmungen bzw. den anerkannten Regeln der Technik.

Die Typzulassung konnte mit einer Befristung von 5 Jahren erteilt werden, da mit Einhaltung der Nebenbestimmungen die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs gewahrt werden.

Für diesen Bescheid werden Kosten gemäß § 3 Abs. 4 BEVVG in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) vom 27.3.2008 (BGBl. I Seite 546, in der aktuellen Fassung) erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn- Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

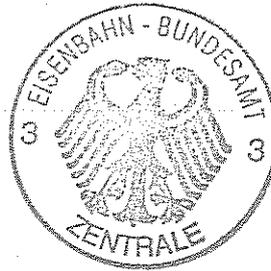
einulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei einer Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

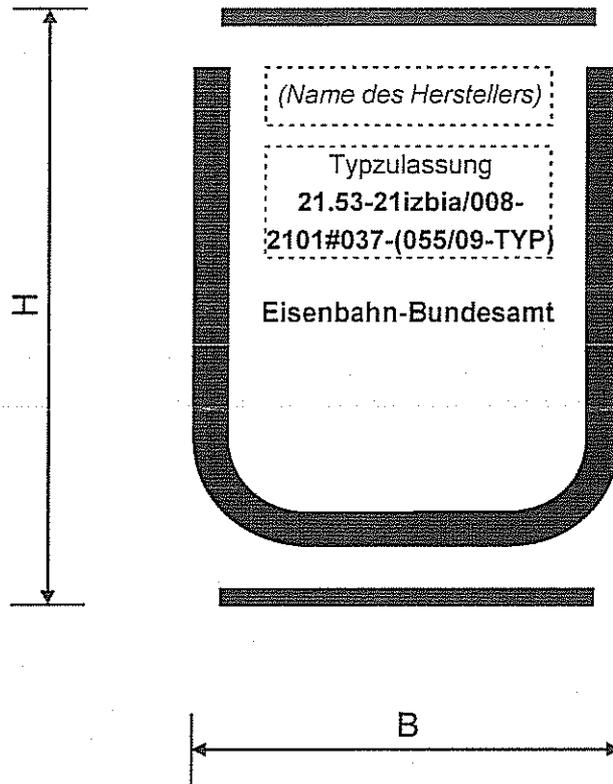
Im Auftrag

gez. Wester



beglaubigt: U. Prüs, RS'in

Übereinstimmungskennzeichen des Eisenbahn-Bundesamtes



Abmessungsverhältnis (Außenmaß): $B:H = 0,75 (\geq 4,5\text{cm} : 6,0\text{ cm})$